

**Satzung**  
**der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die**  
**Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und LENA-Gruppen**  
**(Elternbeitragsatzung)**  
vom 13. Mai 2026

(Abl. MG S. 103)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) - SGV. NRW. 2023 -, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) - SGV. NRW. 610 -, des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), und der §§ 49 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) - SGV. NRW. 216 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 13. Mai 2026 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Mönchengladbach erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen i. S. d. §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 24 SGB VIII der Stadt Mönchengladbach und der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag, soweit sich nach § 49 KiBiz keine abweichende Zuständigkeit ergibt.
- (2) Die Stadt Mönchengladbach erhebt für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und LENA-Gruppen nach Maßgabe der §§ 22 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, 23 und 24 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Beitrag, soweit sich nach § 49 KiBiz keine abweichende Zuständigkeit ergibt.
- (3) Für die Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung, in Kindertagespflege oder LENA-Gruppe außerhalb des Gebietes der Stadt Mönchengladbach erhebt die Stadt Mönchengladbach Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit die Zuständigkeit nach § 49 i. V. m. § 51 KiBiz gegeben ist.

### **§ 2 Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (1. August bis 31. Juli). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht stets (rückwirkend) zum Ersten des Monats, in dem der Beginn der Betreuung vertraglich festgelegt wurde. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, LENA-Gruppe) verlässt (z. B. aufgrund des Endes der Betreuungszeit oder einer Kündigung). Die Beitragspflicht endet, wenn dem Kind kein Betreuungsplatz mehr zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Beitragspflicht gilt auch in Ferienzeiten und auch, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird; insbesondere wird die Beitragspflicht durch Eingewöhnungs- oder Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung insbesondere durch Betriebsstörungen (wie z. B. temporäre Betreuungsstundenreduzierungen oder temporäre Gruppenschließungen), Streik oder Naturereignisse, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung. Das Gleiche gilt, wenn das Kind aus persönlichen Gründen (z. B. Urlaub, Krankheit oder private Termine) vorübergehend nicht an der Betreuung teilnimmt.

### **§ 3 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern (Eltern im leiblichen Sinne und Adoptiveltern) und die diesen rechtlich gleichgestellten Personen (Vormünder), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil oder einer rechtlich gleichgestellten Person zusammen, so tritt dieses bzw. diese an die Stelle der Eltern bzw. der rechtlich gleichgestellten Personen.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern nach Absatz 1 ist auch dann gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal mit dem einen und einmal mit dem anderen Elternteil zusammenlebt; dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt (sogenanntes echtes Wechselmodell). In diesen Fällen wird für jedes Elternteil ein eigener Elternbeitrag festgesetzt. Maßgeblich ist jeweils das nach dieser Satzung ermittelte Einkommen des einzelnen Elternteils. Jedes Elternteil trägt den auf sein Einkommen entfallenden Anteil am Elternbeitrag jeweils zur Hälfte. In diesem Fall haften beide zahlungspflichtige Elternteile nicht als Gesamtschuldner. Das Vorliegen eines Wechselmodells ist von den Eltern gegenüber dem zuständigen Jugendamt nachzuweisen. Als Nachweis können insbesondere dienen:
  1. eine schriftliche Umgangs- oder Betreuungsvereinbarung,
  2. ein Nachweis aus dem Einwohnermelderegister über Haupt- und Nebenwohnsitz,
  3. eine gerichtliche Entscheidung oder ein gerichtlicher Vergleich.

Bestehen Zweifel am Vorliegen eines Wechselmodells oder wird ein entsprechender Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrags nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung. Änderungen der Betreuungsregelung sind dem zuständigen Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

(4) Lebt das Kind bei keiner der in Absatz 1 genannten Personen (z. B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

#### **§ 4 Höhe der Elternbeiträge**

(1) Der Elternbeitrag für Kinder in einer Betreuungseinrichtung nach dieser Satzung (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege, LENA-Gruppe) wird in monatlichen Raten als öffentlich-rechtlicher Jahresbeitrag erhoben.

(2) Der Elternbeitrag richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für den Betreuungsumfang erhoben, der im Betreuungsvertrag festgelegt wurde.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage „Elternbeitragstabelle ab dem 01.08.2026“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 5 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegenden Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen gemäß Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte (z. B. Einmalzahlungen, Zulagen für Mehrarbeit bzw. Schichtarbeit, Sonderzahlungen, etc.), Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen wie z. B. Elterngeld oder Arbeitslosengeld sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die beitragspflichtigen Personen sowie das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Auch als Einkommen anzusehen ist eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG). Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sowie der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (vgl. § 6a BKGG) sind zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu den in § 10 BEEG genannten Beträgen als Einkommen unberücksichtigt. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die in § 10 Abs. 1 bis 3 BEEG genannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

(3) Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen, insbesondere Sozialversicherungsbeiträge und Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen sowie gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen. Ausgenommen hiervon sind Sonderausgaben in Form von Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 5a Satz 2 EStG in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen.

(4) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absätzen 1 bis 4 ermittelten Einkommen abzuziehen.

#### **§ 6 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung**

(1) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung, LENA-Gruppe im Gebiet der Stadt Mönchengladbach, von einer Tagespflegeperson oder in einer offenen Ganztagschule im Gebiet der Stadt Mönchengladbach betreut und werden für die Betreuungen Elternbeiträge durch die Stadt Mönchengladbach erhoben, so ist für das zweite und jedes weitere Kind ein einheitlicher Geschwisterbeitrag in Höhe von monatlich 40,00 EUR je Kind ab einem Jahreseinkommen von 49.085,00 EUR zu zahlen. Ergeben sich ohne Beitragsermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge für die betreuten Kinder, so gilt der ermäßigte Beitrag für Geschwisterkinder für das Kind, für das der niedrigere Beitrag zu zahlen ist. Sofern für ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, die Regelung der Beitragsbefreiung nach § 6 Abs. 4 anzuwenden ist, gilt dieses Kind als das Kind mit Höchstbeitrag mit der Folge, dass für das zweite und jedes weitere Kind ein Geschwisterbeitrag in Höhe von 40,00 EUR festzusetzen ist. Die Regelung der Geschwisterermäßigung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote.

(2) Die Geschwisterermäßigung nach Absatz 1 gilt auch dann, wenn die Kinder der beitragspflichtigen Personen in unterschiedlichen Jugendamtsbezirken (andere Gemeinden oder Städte) betreut werden, die Stadt Mönchengladbach aufgrund der Regelung des § 49 Abs. 1 Satz 2 KiBiz (Interkommunaler Ausgleich) jedoch auch für die Beitragserhebung in Bezug auf das auswärtig betreute Kind oder die auswärtig betreuten Kinder zuständig ist.

(3) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch II und XII, von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz werden für die Dauer des Leistungsbezuges von der Beitragspflicht befreit.

- (4) Gemäß § 50 Abs. 1 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (5) Der Elternbeitrag für vorzeitig eingeschulte Kinder wird auf Antrag und unter Vorlage einer Schulbescheinigung rückwirkend um ein weiteres Jahr erlassen.
- (6) Im Fall der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Ebenfalls beitragsfrei sind Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII erhalten.
- (7) Sofern durch einen Wechsel innerhalb des Monats von der Betreuungsart Kindertagespflege zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder umgekehrt zwei Beiträge anfallen, so wird nur der Beitrag für die neu beginnende Betreuungsart gefordert. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so wird abweichend von Satz 1 in diesem Monat der höchste Beitrag für die jeweilige Betreuung gefordert.
- (8) Bei einem Wechsel des Betreuungsumfangs innerhalb desselben Monats und innerhalb der gleichen Betreuungsart wird der monatliche Elternbeitrag nach dem höheren Betreuungsumfang festgesetzt.

## **§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung, bei Kindertagespflege die Tagespflegeperson im Rahmen des Antrags auf Geldleistungen, der Stadt Mönchengladbach die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes bzw. der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen bzw. deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben sich binnen vier Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Einkommenserklärung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich zu ihrer Einkommenssituation zu erklären und alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise, insbesondere über das maßgebliche Einkommen gemäß § 5 dieser Satzung, vorzulegen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Als Obergrenze für ein unverzügliches Handeln wird ein Zeitraum von zwei Wochen angesehen. Im Übrigen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, ihre Einkommenssituation auf Verlangen zu erklären. Insoweit ist die Stadt Mönchengladbach berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen bei Bedarf, mindestens jährlich, zu überprüfen. Der Nachweis des Einkommens gemäß § 5 dieser Satzung entfällt, wenn und solange die Zahlungs- bzw. Beitragspflichtigen sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der höchste Elternbeitrag der entsprechenden Betreuungsform festgesetzt.

## **§ 8 Bemessung und Fälligkeit des Elternbeitrages**

- (1) Maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrages ist das gemäß § 5 dieser Satzung tatsächliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem der jeweilige Beitragsmonat liegt. Für die Bemessung der Beitragshöhe wird zunächst auf das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr abgestellt. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation auf Dauer besteht. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht über oder unter dem der bisherigen Festsetzung zugrundeliegenden Jahreseinkommen liegt und aufgrund dessen eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe maßgeblich ist, ist die Beitragsfestsetzung für das gesamte Kalenderjahr zu ändern.
- (2) Die Elternbeiträge sind nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die Zeit ab dem vertraglichen Betreuungsbeginn fällig und monatlich im Voraus, jeweils zum Fünften eines Monats, zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder anderen in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Gründen.
- (3) Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse (z. B. Trennung der Eltern) erfolgt eine Anpassung des Elternbeitrages zum Monat nach Eintritt der Veränderung.
- (4) Mit der Anmeldung des Kindes in der Tageseinrichtung, der Tagespflege oder der LENA-Gruppe verpflichten sich die Eltern bzw. die Personen, die nach § 3 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, den fälligen Beitrag durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann auf die Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren verzichtet werden.

## **§ 9 Verpflegungspauschale für die Mittagsverpflegung**

- (1) Für die Mittagsverpflegung der Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen und städtischen LENA-Gruppen wird gemäß § 51 Abs. 3 KiBiz eine monatliche öffentlich-rechtliche Verpflegungspauschale erhoben. Diese Pauschale ist unabhängig von den Elternbeiträgen und unabhängig vom Einkommen zu entrichten.
- (2) Grundlage für die Bemessung der Verpflegungspauschale ist der durchschnittliche Aufwand für die Mittagsverpflegung in den städtischen Kindertageseinrichtungen und städtischen LENA-Gruppen. Bei der Berechnung werden durchschnittliche Fehlzeiten der Kinder, insbesondere durch Urlaubs- und Krankheitstage, Feiertage sowie Streiktage, berücksichtigt.
- (3) Die monatliche Verpflegungspauschale beträgt 68,00 Euro.

(4) Die Verpflegungspauschale ist für jeden Monat zu zahlen, in dem mindestens ein Betreuungstag vertraglich vereinbart ist und der Betreuungsvertrag eine Mittagsverpflegung beinhaltet. Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes. Mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder mit Änderung des Betreuungsumfangs in eine Betreuung ohne Mittagsverpflegung entfällt die Zahlungspflicht ab dem Folgemonat.

(5) Bei einer Abwesenheit des Kindes von mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen – insbesondere aufgrund von Krankheit oder eines Kuraufenthalts – kann die Verpflegungspauschale auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig nach Bekanntwerden der längeren Abwesenheit mit geeigneten Nachweisen zu stellen.

(6) Die Verpflegungspauschale ist nach Bekanntgabe des entsprechenden Festsetzungsbescheides für die Zeit ab dem vertraglich vereinbarten Beginn fällig und monatlich im Voraus, jeweils zum Fünften eines Monats, zu entrichten. Die Pauschale wird stets als voller Monatsbetrag erhoben, unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder anderen in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Gründen.

(7) Für Kinder, die den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet haben, wird keine Verpflegungspauschale erhoben.

(8) Besteht ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) oder ein Anspruch aus dem Härtefallfonds des Landes NRW „Alle Kinder essen mit“, muss dieser gesondert beim jeweils zuständigen Träger beantragt werden. Bei Vorlage der Kostenübernahme wird der Verpflegungsbeitrag für den bewilligten Zeitraum erlassen.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 Abs. 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR (in Worten: eintausend Euro) geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 17. Juni 2020 (Abl. MG S. 143) außer Kraft.

### Anlage zu § 4 Abs. 3 – Elternbeitragstabelle ab dem 01.08.2026:

(Höhe der Elternbeiträge, gestaffelt nach Jahreseinkommen und Betreuungsform)

Jahreseinkommen	Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen (Kita), Kindertagespflege (TP) und LENA-Gruppen für Kinder im Vorschulalter (mtl.)			
	bis 15 Std. / Woche in TP und LENA	25 Std. in Kita bzw. bis 25 Std. in TP und LENA / Woche	35 Std. in Kita bzw. bis 35 Std. in TP und LENA / Woche	45 Std. in Kita bzw. bis 45 Std. in TP und LENA / Woche
bis 30.677,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 36.813,00 EUR	71,58 EUR	86,92 EUR	97,15 EUR	114,53 EUR
bis 49.084,00 EUR	107,37 EUR	130,38 EUR	145,72 EUR	171,80 EUR
bis 61.355,00 EUR	143,16 EUR	173,84 EUR	194,29 EUR	229,06 EUR
bis 73.626,00 EUR	178,96 EUR	217,30 EUR	242,87 EUR	286,33 EUR
bis 85.897,00 EUR	214,75 EUR	260,76 EUR	291,44 EUR	343,59 EUR
bis 98.168,00 EUR	250,54 EUR	304,22 EUR	340,01 EUR	400,86 EUR
bis 110.439,00 EUR	286,33 EUR	347,68 EUR	388,59 EUR	458,12 EUR
bis 122.710,00 EUR	322,12 EUR	391,14 EUR	437,16 EUR	515,39 EUR
über 122.710,00 EUR	357,91 EUR	434,60 EUR	485,73 EUR	572,65 EUR